

Weiterbildung von Beschäftigten (auch bei Kurzarbeit)

Fördern Sie den Kompetenzausbau Ihrer Beschäftigten auch in Zeiten konjunktureller und saisonaler Kurzarbeit:

- schließen Sie Qualifizierungslücken, bereiten Sie auf neue Aufgaben & Technologien vor,
- sichern Sie Arbeitsplätze, verschaffen Sie sich einen Wettbewerbsvorteil und
- halten Sie Ihre Beschäftigten im Unternehmen!

Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie seit dem 1. Januar 2021 mit erweiterten Möglichkeiten. Für Weiterbildungen während Kurzarbeit können neben dem Kurzarbeitergeld **50 oder 100 % der pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge**¹ übernommen werden². Voraussetzungen sind:

- die Weiterbildung findet während der individuellen Kurzarbeit des Arbeitnehmers statt,
- die Weiterbildung und der Bildungsträger sind nach AZAV-zertifiziert (Zulassung für das Bildungsgutscheinverfahren) und
- umfasst mehr als 120 Unterrichtsstunden oder
- die Weiterbildung bereitet auf einen Abschluss nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz vor.

Lehrgangskosten können **bis zu 100 %** (in Abhängigkeit der Unternehmensgröße) bis zum letzten Tag der Teilnahme übernommen werden², auch wenn die individuelle Kurzarbeit beendet ist. Voraussetzungen sind:

- die Weiterbildung beginnt während der individuellen Kurzarbeit des Arbeitnehmers,
- die Weiterbildung und der Weiterbildungsträger sind nach AZAV-zertifiziert (Zulassung für das Bildungsgutscheinverfahren) und
- umfasst mehr als 120 Unterrichtsstunden.

Die Weiterbildungsteilnahme ist im Antrag auf Kurzarbeit (Pkt.7 im Antragsformular) anzuzeigen. Die Anträge auf Erstattung der Lehrgangskosten sind monatlich nachträglich mit gesonderter Abrechnungsliste und der Monatsrechnung des Bildungsträgers bei der Agentur für Arbeit einzureichen. Bitte beachten Sie die Ausschlussfrist von 3 Monaten analog zum Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Ihr/e Ansprechpartner/in im Arbeitgeberservice berät Sie gern.

Telefon: [0800 4 5555 20](tel:08004555520)

E-Mail: Cottbus.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Online: [Online Kontakt](#)

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/foerderung-von-weiterbildung>

[Bildungsangebote](#)

[Merkblätter und Formular](#)

¹ SV-Beiträge können bis zum 31.12.2021 bis zu 100 % übernommen werden, wenn die Kurzarbeit vor dem 30.06.2021 begonnen wird, ansonsten zu 50 % während der Kurzarbeit.

² Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung zur Weiterbildung verpflichtet ist.